

Ersteinst täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Verkauf und Expedition  
Johannstraße 23.  
Spätmorgens der Redaktion  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 4—6 Uhr.

Die im Mitteltheil eingetragenen Anzeigen sind für die Redaktion nicht verbindlich.  
Anzeigen der für die nächstfolgende Nummer bestimmten werden am Montag bis 1 Uhr Nachmittags, am Sonntag und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Städten für Inf.-Anzeigen:  
Otto Neumann, Universitätsstr. 22,  
Königliche Hofbuchhandlung, 18. p.  
und die 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Hauslage 16,000.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 M., halbjährlich 8 M., jährlich 16 M. Durch die Post bezogen 6 M. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Bezugspreis für Extrablätter ohne Postbefreiung 36 M. mit Postbefreiung 45 M. Inhaber des Geschäfts 20 Pf. Höhere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Rechnungen unter dem Redaktionsstempel die Spalte 40 Pf. Inserate sind frei an d. Expedition zu haben. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachnahme.

**Nr. 128.**

**Donnerstag den 8. Mai 1879.**

**73. Jahrgang.**

## Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 30. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

- Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtwundarzt Herr Dr. med. Wilhelm Conrad Bloch als Impfarzt und Herr Dr. med. Schenkens als dessen Hilfsarzt verpflichtet worden sind.
- Das Impflocal befindet sich in dem alten Thomaskirchengebäude auf dem Thomaskirchhof (Eingang mittlere Thür).
- Dieselbst finden die öffentlichen Impfungen von hier anfallenden Kindern jeden Mittwoch und Freitag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags bis Ende September laufenden Jahres unentgeltlich statt, und zwar sind die Impfungen aus der Altstadt und Vorstadt am Mittwoch, die aus der innern Stadt, West- und Nordvorstadt Freitags zu der erwähnten Zeit zu erfolgen. Dieselbst sind auch die Impfungen je am darauffolgenden Mittwoch beziehentlich Freitags aus dem entsprechenden Stadtheile zur Revision vorzustellen.
- Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
  - dieserjenige Kinder,
    - welche im Jahre 1878 geboren worden,
    - welche in den Jahren 1874, 1876, 1878 und 1877 geboren sind, und im Jahre 1878 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft),
  - dieserjenige Säuglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatschulen,
    - welche im Jahre 1867 geboren sind,
    - welche in den Jahren 1863, 1864, 1865 oder 1866 geboren sind, und im Jahre 1878 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wieder geimpft).
- Alle diejenigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4 unter a und b bemerkt, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenso wird unentgeltlich, hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
- Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pfleges, Vormunders, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
- Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Ermahnung vor dem im 8. 14. Absatz 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impft- und Revisionsterminen beauftragt der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen. Die nachgedachten Zeugnisse sind in den Impfterminen aufzuweisen.
- Wegen der Anberaumung der Impft- und Revisionstermine zur Wiederimpfung beziehentlich Kontrolle der oben unter 4 a und b gedachten impfpflichtigen Säuglinge wird an die Schulvorstände besondere Befehle ergangen.
- Dieserjenige Eltern, Pfleges, Vormunders oder, welche ihre im Jahre 1879 impfpflichtigen beziehentlich wieder impfpflichtigen Kinder und Pflegesöhne, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1879 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. Dezember 1879 die vorgeschriebenen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 4 b vorzulegen, widrigenfalls sie ohne jede weitere Aufforderung Geldstrafe bis zu 50 M oder Haft bis zu 3 Tagen zu gewärtigen haben würden.

Leipzig, den 7. Mai 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Iröndlin. Kreisrath.

## Bekanntmachung.

Wegen Heimigung des Local der Rath-Stiftungsbuchhalterei bleibt dieselbe Donnerstag den 8. Mai d. J. geschlossen.  
Leipzig, den 5. Mai 1879.

Des städt. Finanzdeputation.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres und der Ausführungs-Berordnung hierzu vom 9. November desselben Jahres in Verbindung mit § 5 der Verordnung vom 11. October vorigen Jahres, die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli vorigen Jahres betreffend, ist für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die rückständige Erhebung des Jahresbetrags nebst einem Zuschlag von 50 Procent die gesammte Staats-Einkommensteuer in drei Terminen zu entrichten und der erste Termin

am 30. April dieses Jahres

zu einem Dritteltheil des Gesamtbetrags fällig.  
Die diejenigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungehindert und spätestens binnen 3 Wochen von dem Termin ab an unsere Stadt-Steuerannahme, Brühl 61, Blauer Harnisch, 2. Stod., bei Vermeidung der nach Ablauf der Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Hierbei geben wir unter Hinweis auf die nachstehend beigedruckten gesetzlichen Bestimmungen bekannt, daß diejenigen Beitragspflichtigen, denen der Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, wegen Nichterhaltung des Schätzungsergebnisses sich an unsere Stadt-Steuerannahme zu wenden haben, behalten und jedoch vor, nach Beendigung des jetzt begonnenen Behändigungs-Geschäfts den Tag zu bestimmen, von welchem ab die oben erwähnten Meldungen angebracht werden können und von dem ab die in dem Schlußsatz des beigedruckten § 49 gedachte Reclamationsfrist zu laufen hat.  
Durch die mit den Staats-Einkommensteuerzetteln gleichzeitig zur Nachbehändigung gelangenden Aufzettelungen über die künftige Einkommensteuer werden den einzelnen Beitragspflichtigen die Zahlungs-Termine wie die Steuerklasse, in welche dieselben eingeschätzt worden, mit der Aufforderung, die auf dem Steuerzettel wegen der Reclamation und sonst festgesetzten Vorschriften genau beobachten zu wollen, kundgegeben, und soll seiner Zeit die für den 1. Termin dieses Jahres zur Erhebung kommende Zahl der Simpla bekannt gemacht werden.  
Leipzig, den 28. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Iröndlin. Laube.  
§ 49 des Einkommensteuergesetzes: Reclamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen 3 Wochen bei der Bezirk-Steuerannahme schriftlich einzubringen. Diese Frist ist von Behändigung des Steuerzettels, für diejenigen aber, welchen derselbe nicht hat behändigt werden können, von der Bekanntmachung der in § 48 erwähnten Aufforderung ab zu berechnen.  
§ 50. Durch Einwendung der Reclamation wird die Einschätzung der auf Grund der angefochtenen Einschätzung ausgeworfenen Steuerfabelle, vorbehaltlich der späteren Auslieferung, nicht aufgehoben.

## Bekanntmachung.

Die Schieferdecker-, Klempner- und Gießerarbeiten an dem Neubau der Volksschule an der Sebastian-Bach-Straße sollen vergeben werden. Anschlagsformulare und Bedingungen sind in dem Bureau auf dem Hauptplatze zu erhalten.  
Die Gebote sind bis zum 15. Mai Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Volksschule an der Sebastian-Bach-Straße“ versehen auf dem Bureau niedorzulegen.  
Leipzig, den 7. Mai 1879.

Die Stadtdeputation des Rathes.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung der Granitkugeln sowie die Vertheilung der Plasterarbeiten in der Sebastian-Bach-Straße sollen vergeben werden und werden die unbedenklich gebliebenen Herren Submittenten hiervon in Kenntniß gesetzt.  
Leipzig, am 3. Mai 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Baumgmann.

## Waldgras-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung im Rosenthal-Revier soll Mittwoch den 14. Mai d. J. in einzelnen Parzellen gegen sofortige Erlegung des Pachtzinses nach dem Zuschlage und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.  
Zusammenkunft: Nachmittags 3 Uhr am neuen Wehre an der Gohliser Mühle.  
Leipzig, am 4. Mai 1879.

Des Rathes Vordeputation.

## Waldgras-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung im Burgauer Revier soll Mittwoch den 14. Mai d. J. in einzelnen Parzellen gegen sofortige Erlegung des Pachtzinses nach dem Zuschlage und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.  
Zusammenkunft: Vormittags 9 Uhr an der sogen. verschlossenen Brücke und 1/2 11 Uhr an der Gohliser Wahrenreiter Brücke.  
Leipzig, am 6. Mai 1879.

Des Rathes Vordeputation.

## Die Lage in Frankreich.

Paris, 4. Mai. In gut unterrichteten Kreisen zeigt man sich über die Wendung, welche die griechische Angelegenheit neuerdings genommen, ziemlich befriedigt. Obwohl das Rundschreiben Mr. Waddington's an die Mächte sich sehr bestimmt ausdrückt und einer förmlichen Vermittelung gleichkommt, verspricht doch die Aufnahme, die es gefunden, wie man behauptet, eine günstige und baldige Lösung. (Die letzten Depeschen bestätigen diese Ansicht. D. R.) Man spricht von einer Uebereinstimmung der Mächte, ohne freilich genau anzugeben, worin diese bestünde. Das Cabinet Beaconsfield hat sich die Schwierigkeiten der Frage betont, und Talien zeigt sich nach dem Rücktritte der Herren Cairati und Corti den griechischen Ansprüchen nicht besonders geneigt. So viel scheint aber gewiß zu sein, daß die Mächte geneigt sind, zur Lösung dieser Frage etwas zu thun; unbestimmt ist es noch, ob diese Lösung durch eine Volksthester-Conferenz in Konstantinopel oder durch Verhandlungen von Cabinet zu Cabinet zu bewerkstelligen sei. Eine Londoner Depesche meldet wohl, daß Mr. Waddington eine Konferenz vorgeschlagen habe und daß diese von mehreren Mächten angenommen worden sei. Es ist dies aber nicht richtig. Von dem Vorschlage einer Volksthester-Conferenz findet sich in der Depesche Waddington's nichts. Es ist im Gegentheil wahrscheinlich, daß auf besonderen Wunsch Englands Verhandlungen von Cabinet zu Cabinet stattfinden und dem entsprechend die Volksthester in Konstantinopel vorgehen werden. In Konstantinopel sollen bereits Schritte eingeleitet worden sein. Man verlangt vorerst von der Hoforte die Annahme der vom Berliner Congresse bestimmten beiden Punkte, die Grenzlinie betreffend, sodann wird man in Athen und Stambul gleichzeitig vorgehen, um eine directe Verhandlung herbei zu führen. Man sieht auf den ersten Blick, daß in diesem weiten Rahmen für Modifikationen Raum genug ist.

Die vom Minister Ferry in die Deputirtenkammer eingebrachten Vorlagen haben unter den Katholiken Frankreichs einen wahren Agitationssturm emporgewirbelt. Bischöfe, Gemeinden, Vereine und Privatpersonen beschwören in zahllosen Adressen den Senat und die Kammer, Alles beim Alten belassen zu wollen und die Lehrfreiheit nicht zu schmälern. In Anbetracht dieser Lage dürfte es interessant sein, die geschichtliche Entwicklung der Lehrfreiheit in unserem Nachbarlande einer kurzen Prüfung zu unterwerfen. Wie in allen anderen Ländern, so bekämpften sich auch in Frankreich Jahrhunderte lang der Staat und die Kirche um das Gebiet des Unterrichtswesens. Die Revolution proclamierte dann die vollständigste Lehrfreiheit, die aber praktisch nicht durchgeführt werden konnte, da schon im Jahre 1808 die Sache durch Napoleon I. der die Universität Frankreichs (Université de France) begründete, zu Gunsten des Staates entschieden wurde. Diese Universität war etwa keine Hochschule im deutschen Sinne des Wortes, sondern eine staatliche Organisation der gesammten Schulen Frankreichs. Paragraph 3 der betreffenden Verordnung bestimmte vor Allem, Niemand dürfe eine Schule eröffnen oder in einer solchen lehren, der kein Mitglied der Universität sei oder auch von derselben keine darauf abzielende Erlaubniß habe. Napoleon decretirte zwar, daß der katholische Glauben die französische Staatsreligion sei, führte auch deswegen in allen Schulen den obligatorischen Unterricht der katholischen Religion ein, trotzdem er mußte sich die Christlichkeit auf Grund des Concordats von 1802 allen Anordnungen der Regierung bedingungslos unterwerfen. Seit diesem Augenblick schwor sie zur Fahne der Lehrfreiheit, die sie mit unermüdlicher Ausdauer bis auf den heutigen Tag verteidigt. Leichtes ist für sie der Kampf durch den Umstand geworden, daß die Organisation der Universität, indem sie auf dem pädagogischen Gebiete jede individuelle Initiative unmöglich machte, auf dem französischen Schulwesen schwer zu lösen begann. Bald wuchs in allen Parteien die Zahl der Gegner der Uni-

versität riesengroß — und schließlich wurde dieselbe gestürzt.  
In den Verfassungen von 1830, 1833 (das Gesetz von Guizot) und 1848 findet sich die Lehrfreiheit unter den Fundamentalgesetzen aufgeführt. Die Constitutionen von 1852 und 1875 räumten ihr zwar nur ein enges Terrain ein, aber dennoch war es in ihnen Gemeinden und Privatpersonen gestattet, Mittel- und Volksschulen zu begründen. Seit dieser Zeit nahm sich der Klerus mit großem Eifer des Unterrichts an. Zahlreiche Schulen wurden aus Privatmitteln gegründet und von Geistlichen geleitet. Wie lange aber die Hochschulen sich ausschließlich in der Hand der Regierung befanden, wie lange Diplome und Berechtigungen zu Staatsämtern nur von diesen ausgegeben werden durften, so lange konnten auch die geistlichen Schulen die Konkurrenz mit den Regierungsanstalten nicht aushalten. Aber auch dieses Vorrecht wurde dem Staate von einer conservativen Majorität am 12. Juli 1875 entzogen. Der erste Artikel dieses Gesetzes lautet: Jeder Unterricht ist frei! Bald sahen wir auch die reich subventionirten katholischen Universitäten in Paris, Lille, Angers, Toulouse und Lyon entstehen. Man stellte sich deutlich heraus, daß die Geistlichkeit diese Lehrfreiheit ausnützte, um in die Gemüther der Jugend Lehren, die der Republik und der modernen Gesellschaft feindlich sind, einzupflanzen, daß sie durch diese Schulen den Staat bekämpfte.  
In dieser Lage sah sich auch die französische Regierung genöthigt, ihre Rechte der Kirche gegenüber zu wahren, d. h. Das zu beginnen, was man in Deutschland den Kulturkampf nannte. Sie will die Lehrfreiheit nicht aufheben, aber sie läßt dieselbe nur scheinbar bestehen, indem sie den Privatschulen das Recht der Verleihung der Grade benimmt. Wiederum wird sich die französische Regierung, wenn die Vorlage angenommen werden sollte, von den geistlichen Schulen abwenden und den Regierungsuniversitäten zuwenden müssen. Das aber würde die Macht der Ultramontanen bedeutend schwächen, und dagegen kämpfen sie jetzt an mit allen möglichen Mitteln. Der „Culturkampf“

wird daher hier bald so scharfe Formen annehmen wie in Deutschland.

## Der vierte Tag der Büldebatten.

Berlin, 6. Mai. Auch der heutige vierte Tag führte die allgemeine Büldebatten noch nicht zum Abschluß. Die Sitzung begann mit einer Rede des als Bundescommissar fungirenden bayerischen Geh. Rathes Währ, der sich seiner Zeit als Befürworter des Tabakmonopols hervorgethan hat. Seine Ansicht schien zu sein, die gestrige Niederlage des Geh. Rathes Tiedemann weit zu machen. Bei den Conservativen wurde, dem gespendeten Beifall nach zu urtheilen, der Zweck auch erreicht. Und in der That, gehaltvoller und volkswirtschaftlich sachkundiger, als die gestrige Leistung des Vertreters der Tarifcommission, waren die Ausführungen des Herrn Währ in ganz unvergleichlichem Grade. Aber eine Argumentation, welche z. B. die von dem Abg. Dechelhäuser entwickelten schweren Bedenken über die Folgen des neuen Tariffs für unsere Exportindustrie mit dem Vorwurfe beiseite zu können glaubt, daß, wenn die Exportindustrie in unserm wirtschaftlichen Leben wirklich so fest wurzele, sie auch eine geringe Vertheuerung ihrer Rohstoffe verkraften werde — eine solche Argumentation kann schwerlich als auf der Höhe der gegenwärtigen Debatte stehend betrachtet werden. Die erste wirklich sachgemäße Vertbeidigung des neuen Tariffs lieferte der Abg. v. Barnhäuser. Viel mehr, als eine Umschreibung der Regierungsmotive, war freilich in seinem langen Vortrage nicht enthalten; aber er machte wenigstens den Versuch, das unter seinem Vorzuge entlassene Wort gegenüber den Ausschreitungen des Abgeordneten Delbrück zu rechtfertigen, und er that Dies, wie man anerkennen muß, wenn auch nicht mit überzeugendem Erfolg, so doch mit Geschick. Den schlußmännlichen Standpunkt vertrat ferner noch der Abg. Löwe-Vochum. Von ihm, dem liberalen Politiker und dem menschenfreundlichen Vyte-